Befchwerden gegen erlaffene Strafandrohungen haben nur dann auffhiebende Wirtung, wenn Soldges in den betreffenden Berfügungen anodrinklich beitimmt worden ift.

8 10.

Die zwengsweife Beitreibung des Kufponnds, mediert durch die auf kolten ber Ilngeboriamen zur Muslifürung gefondeten Woßtregeln entstanden ist (§ 6 Mi. 1), erfolgt im gleicher Steije wie die Beitriebung der verwirtten Gleichtreibung und Maßgade des Geieges wom 10. August 1899 (Geieglammtung 3db. XXIII 62. 202 ff.).

Die Bolitrechung der Hatitienen ersogt auf das mit den entsprechenden Beischeinigungen verscheme Eriusien der zuständigen Bestärde durch die gulfändigen Untsgerichte. Die Kohlen der Jahrbollfrechung fallen, wenn für meineringssich sind, der Rafig derzienigen Behörde zur Costp., welche die Strassanderohung ere laften batte.

§ 11. Das gegemüntige Glefets tritt am

1. Februar 1902

in Graft

Das Gefet vom 8. Juni 1864, die Polizeiftrafgewalt betreffend, ist von

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Fürstlichen Insiegel.

Soloft Diterftein, ben 7. Januar 1902.

3m Ramen Geiner Durchlaucht bes Fürften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.